

Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2003

Nr. 134

ausgegeben am 12. Juni 2003

Gesetz

vom 16. April 2003

betreffend die Abänderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung)

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich
Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 10. Dezember 1912 über das gerichtliche Verfahren
in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (Zivilprozessordnung), LGBL. 1912
Nr. 9/1, wird wie folgt abgeändert:

§ 594 Abs. 3

3) Der Schiedsvertrag muss schriftlich errichtet werden oder in elek-
tronischen Erklärungen enthalten sein, die die Parteien gewechselt haben.

§ 609 Abs. 1

1) Den Parteien sind Ausfertigungen des Schiedsspruchs, und zwar,
falls sie dieselben nicht vor dem Schiedsgericht persönlich in Empfang
nehmen, durch die Post oder im Weg der elektronischen Post zuzustellen.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz über den elektronischen Geschäftsverkehr in Kraft.

gez. Hans-Adam

gez. Otmar Hasler
Fürstlicher Regierungschef